

## Wie bin ich als Rentner krankenversichert?

### Auch als Rentner gut versichert

Wenn Sie Ihre Rente beantragen, werden Sie sich vielleicht fragen, wie Sie nun weiterhin krankenversichert sind und wie hoch Ihre Beiträge sein werden.

Im Ruhestand sind Sie genauso kranken- und pflegeversichert wie in Ihrem bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankentagegeld - bei Verdienstausschluss - erhalten Sie weiterhin alle gewohnten Leistungen. Doch auch als Rentner müssen Sie hierfür weiterhin die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Waren Sie innerhalb der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens zu mindestens 90% in einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert? Dann zählen Sie zu den gesetzlich Krankenversicherten in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Dies ist unabhängig davon, ob Sie in der GKV freiwillig-, pflichtversichert oder kostenlos über die Familienversicherung für Ehepartner versichert waren.

Privat Krankenversicherte, die 55 Jahre und älter sind, können nur dann zurück in die GKV, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Rentenbezug zumindest kurze Zeit gesetzlich krankenversichert waren. Ansonsten bleiben Sie weiterhin privat kranken- und pflegeversichert.

### Befreiung von der Versicherungspflicht für Rentner

Möchten Sie Ihren privaten Krankenversicherungsschutz weiter genießen - auch wenn Sie grundsätzlich zu den Versicherten der KVdR gehören?

Dann können Sie sich - innerhalb der ersten 3 Monate nach Rentenbezugsbeginn - von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Sie beantragen dazu bei der Krankenkasse, die ansonsten die Pflichtmitgliedschaft durchzuführen hätte, die Befreiung.

Gegenüber der Krankenkasse müssen Sie nachweisen, dass Sie im Krankheitsfall anderweitig abgesichert sind (zum Beispiel durch eine private Krankenversicherung). Versäumen Sie diesen Termin, führt das zur Pflichtmitgliedschaft der KVdR.

Personen, die Rentner werden, erhalten von der Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) oder von der Deutsche Rentenversicherung Regionalträger (DRV-Regionalträger) die Aufforderung, sich die monatlichen Beiträge der Krankenversicherung (ohne Pflege-Beiträge) bestätigen zu lassen.

**Noch ein wichtiger Hinweis:**  
Eine Befreiung von der KVdR ist unwiderruflich.

### Höhe der Krankenversicherungsbeiträge

Bleiben Sie bei uns privat krankenversichert, ist weiterhin der monatliche Beitrag zu zahlen - dabei reduziert sich ggf. der zu zahlende Beitrag:

- **Ab dem 60. Lebensjahr**  
entfällt der vereinbarte 10%ige gesetzliche Beitragszuschlag.
- **Vom 65. bis 79. Lebensjahr**  
wird das mit dem gesetzlichen Beitragszuschlag angesammelte Kapital (inkl. Zinsen) dazu verwendet, die Steigerung der Beiträge abzumildern.
- **Ab dem Beginn des Rentenbezuges**  
entfallen bestehende Krankentagegeldtarife.
- **Ab dem 65. bzw. 67. Lebensjahr**  
wird - soweit versichert - der Tarif BEA zur Beitragsentlastung verwendet.
- **Ab dem 80. Lebensjahr**  
Wird das ggf. noch vorhandene Kapital aus gesetzlichem Beitragszuschlag und der zusätzlichen Altersrückstellung zur Beitragsreduzierung verwendet.

Bei versicherungspflichtigen Rentnern in der KVdR wird der Beitrag von der Rente aus der Sozialversicherung und ggf. einer Betriebsrente berechnet - andere Einkommensarten werden z.Zt. zur Beitragsberechnung nicht herangezogen.

## Wichtige Informationen auf einen Blick

Seite 2 von 2

<b>Beitragszuschuss</b>	<p>Die Höhe des Beitragszuschusses wird aus dem halben durchschnittlichen Beitragssatz aller gesetzlichen Krankenkassen des Vorjahres und der gesetzlichen Rente ermittelt.</p> <p>Für 2015 beträgt der Beitragssatz 14,6 % - bei der Ermittlung des Zuschusses werden die Hälfte, also 7,3 % berücksichtigt.</p> <p>Der Zuschuss beträgt maximal 50 % des tatsächlich zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrages.</p> <p>Hier ein Beispiel:</p> <table><tr><td>Altersrente (brutto) in Höhe von</td><td>2.300,00 EUR</td></tr><tr><td>Möglicher Zuschuss auf Basis des GKV-Beitragssatzes (7,3 %)</td><td>167,90 EUR</td></tr><tr><td>Tatsächlicher Krankenversicherungsbeitrag</td><td>445,00 EUR</td></tr><tr><td>Maximaler Beitragszuschuss (halber Beitrag)</td><td>222,50 EUR</td></tr></table> <p>In diesem Beispiel wird ein Beitragszuschuss in Höhe von 167,90 EUR gezahlt.</p> <p>Den Zuschuss müssen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies möglichst zusammen mit Ihrer Rentenantragstellung erledigen. Die Rentenanträge enthalten entsprechende Felder. Ausgezahlt wird Ihnen der Zuschuss gemeinsam mit der Rente.</p> <p>Für die Pflegepflichtversicherung wird kein Zuschuss durch den Rentenversicherungsträger gezahlt.</p>	Altersrente (brutto) in Höhe von	2.300,00 EUR	Möglicher Zuschuss auf Basis des GKV-Beitragssatzes (7,3 %)	167,90 EUR	Tatsächlicher Krankenversicherungsbeitrag	445,00 EUR	Maximaler Beitragszuschuss (halber Beitrag)	222,50 EUR
Altersrente (brutto) in Höhe von	2.300,00 EUR								
Möglicher Zuschuss auf Basis des GKV-Beitragssatzes (7,3 %)	167,90 EUR								
Tatsächlicher Krankenversicherungsbeitrag	445,00 EUR								
Maximaler Beitragszuschuss (halber Beitrag)	222,50 EUR								
<b>Was gilt bei Altersteilzeit?</b>	<p>Sie erhalten weiterhin den Zuschuss durch Ihren Arbeitgeber. Als Arbeitgeberanteil ist die Hälfte des Beitrags für die private Vollkostenversicherung zu zahlen, jedoch maximal die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbetrages der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>Zur privaten Pflegepflichtversicherung zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss in halber Beitragshöhe, maximal jedoch die Hälfte des Höchstbetrages in der sozialen Pflegepflichtversicherung. Dieser Höchstbetrag beträgt 2,05 % für Eltern und 2,30 % für Kinderlose von der Bemessungsgrenze.</p> <p><b>Tipp:</b> Fragen Sie Ihren Arbeitgeber bei Vereinbarung der Altersteilzeit, ob er auch bei niedrigerem Einkommen den Arbeitgeberanteil in der bisherigen Höhe weiterzahlt.</p>								
<b>Krankentagegeld</b>	<p>Die Krankentagegeldversicherung endet spätestens mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahr oder zum Ende des Monats, in dem die Berufstätigkeit endet. Bitte schicken Sie uns zu gegebener Zeit einen Nachweis, z.B. den Rentenbescheid.</p> <p>Bei Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung, schicken Sie uns bitte eine Kopie über die vertragliche Regelung der Altersteilzeit. Ihr Krankentagegeld kann dann entweder dem neuen Gehalt angepasst oder beendet werden.</p>								
<b>Weitere Informationen zu Ihrer Rentenversicherung finden Sie hier:</b>	<p><a href="http://www.deutsche-rentenversicherung.de">www.deutsche-rentenversicherung.de</a> <a href="mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de">info@deutsche-rentenversicherung.de</a></p> <p>oder per Post: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin</p>								